

## **52 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

**2. 4. 1963**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesverfassungsgesetz vom  
, mit dem vorläufige Bestimmungen über  
das Haushaltrecht des Bundes getroffen  
werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

In der Zeit vom 1. Mai 1963 bis 31. Dezember 1964 gelten an Stelle des Artikels 51 und in Ergänzung des Artikels 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die nachstehenden Bestimmungen:

#### **§ 1. Bundesfinanzgesetz.**

(1) Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlagsentwurf (Haushaltssplan) der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat ihn aufzustellen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden.

(2) Das Bundesfinanzgesetz hat die Einnahmen und Ausgaben des Bundes für ein Finanzjahr, gegliedert nach Einnahme- und Ausgabeansätzen, festzustellen und zu bestimmen, in welcher Weise der Haushalt ausgleich herzustellen ist. Die Gebarungsziffern der Ausgabeansätze sind Höchstbeträge. Mit der Durchführung des Bundesfinanzgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut; die Verantwortlichkeit der durch das Bundesfinanzgesetz zum Vollzug von einzelnen Einnahmen und Ausgaben berufenen Organe wird dadurch nicht berührt. Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, daß in erster Linie die rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes erfüllt und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen getätigter werden.

(3) Wird der von der Bundesregierung zeitgerecht (Artikel 51 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) dem Nationalrat vorgelegte Voranschlagsentwurf vom Nationalrat nicht vor Ablauf des Finanzjahres verfassungsmäßig genehmigt und bis dahin auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz

getroffen, so sind in den ersten zwei Monaten des folgenden Finanzjahres Abgaben und sonstige Einnahmen nach den bestehenden Vorschriften einzuhaben und die Bundesausgaben auf Rechnung der gesetzlich festzustellenden Ausgabeansätze mit Ausnahme von Ausgaben, die im letzten Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach nicht besonders vorgesehen waren, zu bestreiten. Die Höchstgrenze der zulässigen Bundesausgaben bilden die in dem dem Nationalrat vorgelegten Bundesvoranschlagsentwurf enthaltenen Ausgabeansätze, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabeansätze als Grundlage zu dienen hat. Die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten. Die Besetzung von Dienstposten erfolgt gleichfalls auf Grund des dem Nationalrat vorgelegten Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des letzten Bundesfinanzgesetzes, soweit sie nicht Gebarungsziffern betreffen, sinngemäß auch für die erwähnten zwei Monate in Kraft.

#### **§ 2. Übertragung der Befugnis zur Ausgabenbewilligung.**

(1) Bundesausgaben, die im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz ihrer Art nach nicht vorgesehen sind, bedürfen vor ihrer Vollziehung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Nationalrates, die vom Bundesminister für Finanzen einzuhören ist. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Bundesausgabe, sofern sie eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vollzogen werden; die Genehmigung des Nationalrates ist nachträglich anzusprechen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann Überschreitungen eines im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz vorgesehenen Ansatzes, der ihrer Art nach bestimmte Ausgaben ermöglicht, nach Maßgabe zweckgebundener Mehreinnahmen oder nach Maßgabe der Auflösung zweckbestimmter Rücklagen genehmigen, Monopolen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes auch nach Maßgabe der

von der betreffenden Stelle erzielten Mehreinnahmen. Solche Überschreitungen sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich zu berichten. Gleiches gilt für Überschreitungen auf Grund einer gesetzlichen oder einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bereits bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung des Bundes, sofern deren Bedeckung durch Mehreinnahmen bis zum Ende des Finanzjahres oder durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt ist. Ferner kann der Bundesminister für Finanzen sonstige unabsehbare Überschreitungen genehmigen, wenn deren Höhe zwanzig vom Hundert des betreffenden im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz vorgesehenen Ausgabeansatzes und zweieinhalb vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigt und deren Bedeckung durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt werden kann. Eine darüber hinausgehende Überschreitung einer im Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach vorgesehenen Ausgabe ist mit vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses des Nationalrates zulässig, sofern sie zwei vom Tausend der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigt; der Hauptausschuß des Nationalrates hat, soweit er nicht anders beschließt, hierüber in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Überschreitung ist nach Einholung dieser Genehmigung dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinausgehende Überschreitungen bedürfen eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929. Der Nationalrat und der Hauptausschuß dürfen eine solche Genehmigung nur erteilen, wenn die Bedeckung sichergestellt ist.

### § 3. Kreditoperationen.

Das Bundesfinanzgesetz kann den Bundesminister für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen bis zu einem Betrag ermächtigen, der erforderlich ist, den im Bundesfinanzgesetz veranschlagten Gesamtabgang zu bedecken, weiters zur Durchführung von kurzfristigen Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zu einem im Bundesfinanzgesetz zu bestimmenden Höchstbetrag. Im Bundesfinanzgesetz kann ferner die Ermächtigung zur Prolongierung oder Konvertierung von Bundes-schuldverpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren nach Maßgabe der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Erfordernisse erteilt werden. Im übrigen bedarf der Bundesminister für Finanzen zur Aufnahme oder Konvertierung einer Bundesanleihe jeweils einer Ermächtigung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

### § 4. Verfügungen über Bundesvermögen.

(1) Durch Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, insbesondere auch durch das Bundesfinanzgesetz (Artikel 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) kann allgemein bestimmt werden, ob und unter Beobachtung welcher Richtlinien und in welchem Umfange Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen alljährlich durch den Bundesminister für Finanzen für Zwecke des Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- sowie Siedlungsbaues, für Vorhaben der Gebietskörperschaften oder sonstige wichtige Vorhaben getroffen werden können, ohne daß es im Einzelfall eines Bundesgesetzes im Sinne der vorstehend genannten Bestimmung bedarf. Der Gesamtwert des durch ein solches Bundesgesetz betroffenen unbeweglichen Bundesvermögens darf im Finanzjahr eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme, der Schätzwert des einzelnen Vermögensgegenstandes, bei Belastungen der Schätzwert der Belastung, ein Halbes vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme nicht übersteigen. Über derartige Verfügungen ist vierteljährlich dem Nationalrat zu berichten.

(2) Ferner können durch ein solches Bundesgesetz Ermächtigungen allgemeiner Art an den Bundesminister für Finanzen zu Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen einschließlich der Übernahme von Bündhaftungen erteilt werden. Von solchen Ermächtigungen ausgeschlossen sind

- Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die nach Maßgabe besonderer Gesetze verstaatlicht sind;
- Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt;
- Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmungen, wenn der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

(3) Über Verfügungen betreffend Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens, deren Wert im Einzelfall ein Halbes vom Hunderttausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme übersteigt, ist dem Nationalrat durch den Bundesminister für Finanzen vierteljährlich zu berichten. Übersteigt der Wert des beweglichen Bundesvermögens im Einzelfall eins vom Zehntausend, jedoch nicht eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabesumme, so bedarf die

## 52 der Beilagen

3

Verfügung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist. Soweit solche Verfügungen die Übernahme von Haftungen durch den Bund zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur bei Haftungen für Darlehen, die Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, zum Zweck ihrer Kapitalausstattung aufnehmen.

(4) Zu Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen, die den Rahmen der Absätze 1 bis 3 überschreiten, bedarf der Bundesminister für Finanzen jeweils einer Ermächtigung durch ein besonderes Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann ihm auf Grund der vorstehenden Bestimmungen übertragene Befugnisse für einzelne Fälle oder durch Verordnung für Gruppen von Fällen an andere Organe der Vollziehung übertragen, soweit dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten ist.

(6) Nicht als Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten:

1. Verfügungen, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Monopole, Betriebe, betriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des Bundes getroffen werden;
2. Verfügungen über vom Bund selbst begebene Wertpapiere;
3. Forderungsverzichte auf Grund allgemeiner gesetzlicher Regelungen, soweit alle diese Verfügungen bewegliche Sachen zum Gegenstand haben.

### § 5. Bundeshaushaltsrecht.

Die näheren Bestimmungen über das Bundeshaushaltsrecht werden durch Bundesverfassungsgesetz getroffen.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 enthält im Artikel 51 die grundlegenden Bestimmungen über den Voranschlag des Bundes. Ausführende Bestimmungen hiezu brachte das Verwaltungsentlastungsgesetz (VEG.), BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. Dezember 1926, BGBl. Nr. 7/1927, dessen Artikel 6 nach den Erläuternden Bemerkungen (116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates II. GP.) die unerlässliche gesetzliche Grundlage für eine einheitliche systematische Regelung des gesamten öffentlichen Wirtschaftsrechtes bilden sollte. Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes enthält die Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 118/1926.

Darüber hinaus enthielten die jährlichen Bundesfinanzgesetze von jeher nicht nur einen Besonderen Teil mit den erforderlichen Ausgabenkrediten und der Veranschlagung von Einnahmen, sondern auch einen Allgemeinen Teil, der die Vollziehung zu gewissen Maßnahmen betreffend den Bundeshaushalt ermächtigte. Ebenso fanden sich dort Ermächtigungen an die Vollziehung zu bestimmten wertmäßig begrenzten Verfügungen über Bundesvermögen und zur Aufnahme von Anleihen innerhalb gewisser Höchstbeträge für bestimmte Zwecke.

Die Frage, ob und inwieweit die eben genannten Ermächtigungen einschließlich einzelner Teile des Artikels 6 VEG. sich im Rahmen der Budgethoheit des Nationalrates halten, bildet seit dem Jahre 1952 den Gegenstand von Überlegungen sowohl auf parlamentarischer Ebene als auch im Schoße der Bundesregierung. Bei diesen Erörterungen konnte jedoch keine völlig übereinstimmende Auffassung über den Umfang der ausschließlich der Budgethoheit des Nationalrates vorbehaltenden einschlägigen Akte und über die Möglichkeit einer Delegation dieser Budgethoheit erzielt werden.

### II.

Eine Grundlage für die Grenzziehung zwischen den Befugnissen der Gesetzgebung und der Vollziehung auf dem eben erwähnten Gebiet brachte erst das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G 1, 2/62. Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Punkte X und XII des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 7/1927, sowie den Artikel II Abs. 4, den Artikel V Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 und in Z. 15 die Worte „oder Darlehen aufzunehmen und für den Wohnungsbau zu verwenden“, schließlich den Artikel VI des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1961, BGBl. Nr. 1/1962, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung der Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes wird mit Ablauf des 30. April 1963 in Kraft treten, die Aufhebung der Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 trat mit Ablauf des 31. Dezember 1962 in Kraft (vgl. die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Jänner 1962, BGBl. Nr. 11).

Die Begründung des Erkenntnisses läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1. a) Dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist vor allem zu entnehmen, daß generelle, also nicht bloß auf ein Finanzjahr beschränkte Regelungen über die Bewilligung des Bundesvoranschlages nur der Bundesverfassungsgesetzgeber treffen darf. Das Erkenntnis trifft weiters die grundsätzliche Feststellung, daß der Nationalrat eine ihm durch die Bundesverfassung eingeräumte Zuständigkeit ohne besondere Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers weder übertragen noch auf sie verzichten kann. Diese Feststellung enthält einerseits entsprechend der bisherigen Judikatur (vgl. vor allem das Erkenntnis Slg. 1454) den Grundsatz, daß neue Kompetenzen des Nationalrates nur durch Verfassungsgesetz begründet werden dürfen; sie enthält aber auch ein Delegierungsverbot.

## 52 der Beilagen

5

b) Der Verfassungsgerichtshof leitet aus dem Artikel 51 Absatz 3 B.-VG. ab, daß der Bundesvoranschlag eine Spezialisierung der Ausgaben mindestens hinsichtlich ihrer Art vorzunehmen und für die einzelnen Arten der Ausgaben Kredite festzustellen hat. Aus dem Ausdruck „Kredite“ ergebe sich, daß es sich um Ermächtigungen handelt, bis zu den bewilligten Beträgen Ausgaben zu tätigen. Der Betrag muß ziffernmäßig festgesetzt oder unmittelbar oder mittelbar aus dem Bundesvoranschlag ziffernmäßig errechenbar sein. Ein ziffernmäßiger Vergleich der veranschlagten Einnahmen mit den bewilligten Ausgaben muß möglich sein; dies gilt auch dann, wenn der Gesetzgeber das Budget flexibel gestalten will, indem er es etwa in eine ordentliche und eine außerordentliche Gebarung gliedert, oder indem er unter bestimmten Voraussetzungen für eine Ausgabenart einen zusätzlichen Kredit bewilligt.

c) Bedeckungsvorschriften, die die Rangordnung festlegen, in der Mehreinnahmen und -ausgaben zu verwenden sind, sind nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes an sich zulässig. Unzulässig ist hingegen eine Ermächtigung an die Vollziehung zur Überschreitung von finanzgesetzlichen Ansätzen.

d) Den Artikel III Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962, der lediglich feststellt, daß für die Gebarung und Verrechnung die Bestimmungen des Artikels 5 und des Artikels 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, die Bundeshaushaltsverordnung und die Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925, BGBI. Nr. 330, gelten, hat der Verfassungsgerichtshof als bloßen Hinweis ohne normative Wirkung und daher als nicht selbst verfassungswidrig bezeichnet.

2. Von den im Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen hat der Verfassungsgerichtshof einige mit der Begründung aufgehoben, daß darin eine unzulässige Delegation an die Vollziehung erblickt werden müsse, ohne daß daraus klar hervorgeht, ob jedwede Delegation auch dann unzulässig ist, wenn sie näher determiniert ist. Hinsichtlich einer Anzahl dieser Ermächtigungen wurde der von der Wiener Landesregierung gestellte Antrag auf Aufhebung mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Antrag in diesem Punkt nicht näher ausgeführt sei.

Der Artikel V Abs. 1 Z. 2 leg. cit. wurde mit der Begründung als verfassungsrechtlich einwandfrei erklärt, daß es sich hier nicht um die Aufnahme einer Anleihe, sondern nur um eine Maßnahme für eine vorübergehende Kassenstärkung handle. Allerdings sagt das

Erkenntnis nichts darüber aus, was unter einer Anleihe im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG. zu verstehen sei; es setzt sich auch nicht mit der in der Literatur entwickelten Begriffsbestimmung auseinander, die darunter langfristige Schuldverpflichtungen gegenüber einer unbestimmten Zahl von Gläubigern, deren Rechte durch Wertpapiere verbrieft sind, versteht.

3. Als verfassungswidrig wurde endlich der Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1962 aufgehoben, der den Bundesminister für Finanzen zu weiteren Verfügungen über Bundesvermögen ermächtigt hat.

Der Verfassungsgerichtshof ist offenbar der Auffassung, daß der Begriff des Bundesvermögens ein umfassender ist und sowohl Aktiva als auch Passiva einschließt. Im übrigen setzt sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Begriff des Bundesvermögens im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG. nicht in allen seinen Einzelheiten auseinander; das Erkenntnis sagt nichts darüber, ob etwa zwischen Anlage- und Umlaufvermögen bzw. Finanz- und Verwaltungsvermögen ein verfassungsrechtlich erheblicher Unterschied besteht. Aus dem Erkenntnis geht hervor, daß die dem Nationalrat im Artikel 42 Absatz 5 B.-VG. übertragene Befugnis, über Bundesvermögen zu verfügen, ebensowenig delegiert werden darf wie die Budgethoheit des Nationalrates.

## III.

Hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Sinn auf Grund der geltenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Abgrenzung des Umfangs der Budgethoheit und der aus Artikel 42 Absatz 5 B.-VG. hervorgehenden Rechte des Nationalrates auf dem Gebiet der Verfügung über Bundesvermögen und der Aufnahme und Konvertierung von Anleihen gegeben, so war nunmehr in verfassungspolitischer Betrachtungsweise zu überlegen, inwieweit diese im geltenden Recht verankerte Grenze den vom Standpunkt der Budgetpolitik zu stellenden Anforderungen entspricht.

1. Wie schon ausgeführt, ist es nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes dem Nationalrat verwehrt, seine Budgethoheit an die Vollziehung zu delegieren. Da aber die wirtschaftliche Entwicklung jedes einzelnen Finanzjahres nur zu einem bestimmten Grad vorhergesehen werden kann, wird es wohl nicht zu vermeiden sein, dem Nationalrat die verfassungsgesetzliche Grundlage zu bestimmten Ermächtigungen der Verwaltung einzuräumen. Daß hiefür die engsten Grenzen zu ziehen wären, die nach den gegebenen Sachlage zu vertreten sind, ist

selbstverständlich. Es würde aber eine Überforderung des parlamentarischen Gesetzgebers bedeuten, wenn er auch über die geringfügigste, im Laufe des Finanzjahres notwendig werdende Abänderung des Voranschlages abzusprechen hätte.

Dazu kommt noch die Tatsache, daß die Einnahmen des Bundes den verschiedensten Quellen entspringen; ihr Eingang kann zeitlich nicht genau vorausgesagt werden, und sie fließen zum Großteil ohne weitere Differenzierung nach der Art der Verwendung, da sie regelmäßig nicht zweckgebunden sind, in die allgemeine Staatskasse ein, die dem Bundesminister für Finanzen untersteht. Da aber bei jedweden Krediten den bewilligten Ausgaben auch veranschlagte Einnahmen entsprechen müssen, sind Vorkehrungen notwendig, um die eingelaufenen Einnahmen jeweils den entsprechenden Krediten zuzuweisen und insbesondere bei nicht oder noch nicht hinreichen den Einnahmen eine gewisse Rangfolge in der geldmäßigen Dotierung der einzelnen Ausgabenansätze vorzunehmen.

Schließlich ist daran zu denken, daß das Bundesfinanzgesetz auch ein Instrument zur Vornahme konjunkturpolitischer Maßnahmen darstellen soll.

Den vorstehenden Erwägungen tragen der § 1 Abs. 2 und der § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung.

2. Es wird sich auch nicht vermeiden lassen, die Vollziehung zu bestimmten Verfügungen über Bundesvermögen zu ermächtigen. Wie schon ausgeführt, ist der Begriff Bundesvermögen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ein umfassender. Es war daher notwendig, im Wege der verfassungsgesetzlichen Regelung festzustellen, welche Akte nicht als Verfügungen über Bundesvermögen anzusehen sind, und außerdem innerhalb gewisser Grenzen im Rahmen der laufenden Verwaltung die Vollziehung zu Verfügungen über Bundesvermögen zu delegieren.

Diesem Gedanken entspricht der § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

3. Den gleichen Erwägungen entsprechend enthält der § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Ermächtigung der Vollziehung zur Vornahme gewisser Kreditoperationen.

4. Der § 5 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, daß die näheren Bestimmungen über das Bundeshaushaltsrecht durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden.

5. Der § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes entspricht, von geringfügigen formalen Änderungen abgesehen, dem geltenden Artikel 51 Absatz 3 B.-VG.

6. Um das System des vorliegenden Entwurfes auf seine Brauchbarkeit im Verhältnis

zwischen Gesetzgebung und Vollziehung erproben zu können, schlägt der Entwurf vor, die Regelung für den restlichen Teil des Finanzjahres 1963 und für das Finanzjahr 1964 in Geltung zu setzen, ohne daß die derzeit gelgenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften dauernd außer Kraft gesetzt werden.

#### IV.

Die gesamte im Entwurf vorliegende Regelung ist als außerordentlich detailliert zu bezeichnen. An sich ist es dem Wesen einer Verfassungsurkunde gemäß, nicht allzusehr in Einzelheiten einzugehen, sondern vielmehr Grundsätze aufzustellen, an die die einfache Gesetzgebung und die Vollziehung gebunden sind. Wenn im vorliegenden Fall dessen ungeachtet eine besonders ins Detail gehende Regelung vorgeschlagen wird, so geschieht dies in erster Linie aus der Erwägung, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem schon mehrfach zitierten Erkenntnis der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Budgethoheit des Nationalrates umfassend ist und das Schwerpunktgewicht beim Zustandekommen des Bundesvoranschlages beim Nationalrat liegt. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen nur in genau abgegrenzten Ermächtigungen gewährt werden. Dazu kommen aber auch allgemeinpolitische Erwägungen, die Ermächtigungen an den einfachen Gesetzgeber in größerem Umfang als untrüglich erscheinen ließen.

#### V.

Im folgenden sei eine kurze Darstellung der ziffernmäßigen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vornahme von Ausgaben, von Kreditoperationen und von Verfügungen über Bundesvermögen durch den Bundesgesetzgeber bzw. durch den Hauptausschuß des Nationalrates bzw. durch Organe der Vollziehung gegeben.

Vorausgeschickt wird, daß der Entwurf von der Normierung fester Ziffernbeträge absieht und die Grenzziehung in ein Verhältnis zum Gesamtausgabenrahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bringt.

#### I. Übertragung der Befugnis zur Ausgabenbewilligung (§ 2).

##### a) Qualitative Überschreitungen (Abs. 1).

Während seit dem Jahre 1927 (BGBl. Nr. 7/1927) der ziffernmäßige Ansatz des Artikels 51 Absatz 2 B.-VG. mit 1 Million Schilling unverändert geblieben ist, wird im Entwurf vorgeschlagen, die Befugnis des Hauptausschusses des Nationalrates, bei Gefahr im Verzug eine ihrer Art nach nicht vor-

## 52 der Beilagen

7

gesehene Bundesausgabe zu bewilligen, sofern die Bundesausgabe nicht eins vom Tausend (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, etwa rund 54 Millionen Schilling) übersteigt, neu zu regeln. Darüber hinausgehende derartige Ausgabenbewilligungen sind einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG. vorbehalten.

b) Quantitative Überschreitungen (Abs. 2).

Der Entwurf entwickelt ein mehrstufiges System, u. zw.:

A. Der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit Berichtspflicht an Rechnungshof und Hauptausschuß des Nationalrates werden folgende Überschreitungen von Ausgabenansätzen vorbehalten:

1. a) Überschreitungen eines Ausgabenansatzes nach Maßgabe zweckgebundener Mehreinnahmen;
  - b) Überschreitung eines Ausgabenansatzes nach Maßgabe der Auflösung zweckbestimmter Rücklagen;
  - c) Überschreitung eines Ausgabenansatzes der Monopole, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes nach Maßgabe der von der betreffenden Stelle erzielten Mehreinnahme.
2. Überschreitung von Ausgabenansätzen für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bereits bestehende rechtsverbindliche Verpflichtungen unter der Voraussetzung, daß die Bedeckung durch Mehreinnahmen bis zum Ende des Finanzjahres oder durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt ist.

3. Sonstige unabweisliche Überschreitungen, wenn deren Höhe 20 vom Hundert des betreffenden im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz vorgesehenen Ausgabenansatzes und  $2\frac{1}{2}$  vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausbabsumme (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, etwa 13,5 Millionen Schilling) nicht übersteigt und deren Bedeckung durch Rückstellung von Ausgaben sichergestellt werden kann.

B. Der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates sind, soweit die Grenze vom Abschnitt A Z. 3 überschritten werden soll, vorbehalten quantitative Überschreitungen eines Ausgabenansatzes, sofern eine solche Überschreitung jeweils 2 vom Tausend der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausbabsumme (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, rund 110 Millionen Schilling) nicht übersteigt.

C. Alle anderen Überschreitungen bedürfen eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG.

Der Hauptausschuß des Nationalrates und der Nationalrat selbst dürfen in den Fällen der lit. B und C die Genehmigung nur erteilen, wenn die Bedeckung sichergestellt ist.

## II. Kreditoperationen (§ 3).

Der Entwurf schlägt ein zweistufiges System vor:

A. Das Bundesfinanzgesetz kann den Bundesminister für Finanzen allgemein zur Durchführung von Kreditoperationen in folgenden engen Grenzen ermächtigen:

- a) Zur Vornahme von Kreditoperationen bis zu einem Betrag, der erforderlich ist, den im Bundesfinanzgesetz veranschlagten Gesamtabgang zu bedecken;
- b) zur Durchführung von kurzfristigen Kreditoperationen zur vorübergehenden Kas senstärkung bis zu einem im jährlichen Bundesfinanzgesetz festzusetzenden Höchstbetrag;
- c) zur Vornahme der Prolongierung oder Konvertierung von Bundesschuldver pflichtungen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Erfordernisse.

B. Zur Vornahme aller anderen Kreditoperationen bedarf der Bundesminister für Finanzen einer speziellen Ermächtigung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG.

## III. Verfügungen über Bundesvermögen (§ 4).

Der Verfassungsgesetzgeber eröffnet dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit, den Bundesminister für Finanzen zu Verfügungen in einem vom Verfassungsgesetzgeber normierten Rahmen allgemein zu ermächtigen, u. zw.:

### A. Unbewegliches Vermögen:

1. Gegenstand der Ermächtigung können Verfügungen über unbewegliches Vermögen sein, soweit es sich um Zwecke des Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- sowie Siedlungsbaues, um Vorhaben der Gebietskörperschaften oder sonstige wichtige Vorhaben handelt.

2. Das alljährliche Gesamtvolume solcher durch die vollziehenden Organe vorzunehmenden Verfügungen über unbewegliches Vermögen darf im Finanzjahr eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausbabsumme (d. i., gemessen am Bundesfinanzgesetz 1962, rund 54 Millionen Schilling — bisher 25 Millionen Schilling), der Wert des einzelnen Vermögensobjektes ein Halbes vom Zehntausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausbabsumme (d. i., gemessen am Bundesfinanz-

gesetz 1962, rund 2.7 Millionen Schilling — bisher 2.5 Millionen Schilling) nicht übersteigen.

Dem Nationalrat ist vierteljährlich über solche Verfügungen zu berichten.

#### B. Bewegliches Vermögen:

1. Ausgeschlossen von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung allgemeiner Art an den Bundesminister für Finanzen sind Verfügungen

- a) über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die nach Maßgabe besonderer Gesetze verstaatlicht sind;
- b) über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn diese Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt;
- c) über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmungen, wenn der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen im Artikel VI des jährlichen Bundesfinanzgesetzes enthaltenen Sondervorschriften.

2. Im übrigen kann der Bundesgesetzgeber (Artikel 42 Absatz 5 B.-VG.) den Bundesminister für Finanzen allgemein zu Verfügungen über bewegliches Vermögen im folgenden Rahmen ermächtigen:

- a) Übersteigt der Wert der einzelnen beweglichen Sache ein Halbes vom Hunderttausend (d. i. rund 270.000 Schilling — bisher 200.000 Schilling), so ist dem Nationalrat vierteljährlich durch den Bundesminister für Finanzen hierüber zu berichten.
- b) Übersteigt der Wert der einzelnen beweglichen Sache zwar eins vom Zehntausend (d. i. rund 5.4 Millionen Schilling), jedoch nicht eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme (d. i. rund 54 Millionen Schilling), so ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates für eine solche Verfügung erforderlich.
- 3. Übersteigt der Wert der einzelnen beweglichen Sache den eben genannten Betrag (Z. 2, lit. b), so bedarf die Verfügung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B.-VG.

# Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen

## zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1963\*)

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz und Berichtigung
<b>Bundesfinanzgesetz samt Anlagen I bis III.</b>					
2					<p>Der bisherige Wortlaut des Artikels VI erhält die Bezeichnung Absatz (1).</p> <p>Dem bisherigen Artikel VI ist ein Absatz 2 anzufügen, der wie folgt lautet:</p> <p>„Die in Absatz 1 angeführten Beträge (Gesamtbeträge) stellen Grundbeträge ohne Zinsen und Kosten dar. Die Ermächtigungen laut Absatz 1 erstrecken sich auch auf die Zinsen und Kosten, die mit den einzelnen Darlehen (Ziffern 1 bis 4) und Verpflichtungen (Ziffer 5) in Zusammenhang stehen.“</p>
14	5	3	1		<p>Der im Bundesvoranschlag 1962 bestandene finanzgesetzliche Ansatz „<b>Förderungen gemäß Art. III. FAG, 1959</b>“ wird mit 3 Millionen Schilling dotiert, so daß die Bezeichnung des Titels 3 „<b>Einmalige Zweckzuschüsse des Bundes</b>“, die Bezeichnung des vorgenannten finanzgesetzlichen Ansatzes (§ 1) und „<b>Titel 3 (Summe)</b>“ im Normaldruck zu setzen ist. In der Spalte Gebarungsgruppe ist „<b>F W</b>“ zu setzen; die zugehörige Fußnote<sup>9)</sup> hat zu lauten: „<b>Hievon entfallen auf die Aufgabenbereiche „Straßen und Verkehr (Tr)“ sowie „Land- und Forstwirtschaft (Lf)“ je die Hälfte</b>“.</p>
20	8	1	3		In der Fußnote <sup>3)</sup> zu diesem Ansatz ist bei S an Stelle von 0-080 der Betrag von <b>0-078</b> zu setzen.
32	12	3	4		In der Textspalte ist die letzte Zeile wie folgt abzuändern: „ <b>§§ 4 bis 4 b (Summe)</b> “.
36		5	4a		In die Spalten 1962 und 1961 sind Hinweise <sup>3)</sup> zu setzen; die zugehörige Fußnote <sup>3)</sup> hat zu laufen: „ <b>Im BVA. 1961 und 1962 bei Unterteilung 4 miterveranschlagt gewesen</b> “.
		6	3		In der Fußnote <sup>1)</sup> ist an Stelle von 25-250 der Betrag von „ <b>29-850</b> “ zu setzen.
61	17	1	5a		Die Ansatzbezeichnung hat zu laufen: „ <b>Sondersteuer vom Vermögen</b> <sup>1)</sup> “; der bisherige Hinweis und die zugehörige Fußnote ist von <sup>1a)</sup> in „ <sup>1)</sup> “ abzuändern.
		6			Der bisherige Hinweis und die zugehörige Fußnote ist von <sup>1)</sup> in „ <sup>1a)</sup> “ abzuändern.
		5	1a		Die Ansatzbezeichnung hat zu laufen: „ <b>In Stempelmarken entrichtete Gebühren</b> <sup>8)</sup> “; die zugehörige Fußnote <sup>8)</sup> hat zu laufen: „ <b>Im BVA. 1961 und 1962 als „In Stempelmarken zu entrichtende Gebühren“ veranschlagt gewesen</b> “.
63		10			Die Ansatzbezeichnung hat zu laufen: „ <b>Spielbankabgabe</b> <sup>2)</sup> “; die zugehörige Fußnote <sup>2)</sup> hat zu laufen: „ <b>Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 werden die Ertragsanteile an der Spielbankabgabe an Länder und Gemeinden zu Lasten Einnahmenkapitel 17 Titel 7 § 1 überwiesen</b> “.
66	18	3	1bis		Den Ansatzbezeichnungen ist „ <b>(Verrechnungsansatz)</b> “ beizufügen.
		5	3		In der zugehörigen Fußnote <sup>10)</sup> ist bei der Bezeichnung des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 8/2/4 der Klammerausdruck „ <b>(Außerordentliche Gebarung)</b> “ sowie die letzte Zeile „ <b>Kapitel 25/2 Postsparkassenamt</b> “ zu streichen.
70	18	9			In der Spalte Gebarungsgruppe ist an Stelle von S der Hinweis „ <sup>11)</sup> “ zu setzen; die zugehörige Fußnote <sup>11)</sup> hat zu laufen: „ <b>S... 711-263 Mill. S; W... 22-000 Mill. S.</b> “
		10	1		In der Spalte Gebarungsgruppe ist an Stelle von S der Hinweis „ <sup>1a)</sup> “ zu setzen; die zugehörige Fußnote <sup>1a)</sup> hat zu laufen: „ <b>S... 0-003 Mill. S; W... 10-600 Mill. S.</b> “
		1a			In der Spalte Gebarungsgruppe ist an Stelle von S der Hinweis „ <sup>9)</sup> “ zu setzen; die zugehörige Fußnote <sup>9)</sup> hat zu laufen: „ <b>S... 1-000 Mill. S; W... 1-000 Mill. S.</b> “
		3			In der Spalte Gebarungsgruppe sind an Stelle von F/G und S die Hinweise „ <sup>10)</sup> “ zu setzen; der Hinweis <sup>10)</sup> hat zu laufen: $\begin{array}{r} \text{„F/G S ... 1.577-420 Mill. S} \\ \text{F W ... 71-300 „ „} \\ \hline \text{1.648-720 Mill. S.} \end{array}$
71		12			In der Fußnote <sup>8)</sup> ist an Stelle von Titel 8 a „ <b>Titel 8</b> “ zu setzen. <b>Dieser Ansatz ist zu streichen.</b>
		10	4		In der Fußnote <sup>5)</sup> ist an Stelle von Titel 8 a „ <b>Titel 8</b> “ zu setzen.

\* ) Die Veränderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz und Berichtigung
71	18	12	.		Die Worte „(Zweckgebundene Einnahmen)“ in der Ansatzbezeichnung sind zu streichen.
73		20	3/4		In der zum Hinweis <sup>3)</sup> gehörenden Fußnote ist an Stelle von <sup>2)</sup> , „ <sup>3)</sup> “ zu setzen. Dieser Ansatz ist samt der Fußnote <sup>10)</sup> zu streichen.
74		24	5		Die zugehörige Fußnote <sup>6)</sup> hat zu lauten: „H... 83.617 Mill. S; W... 3.000 Mill. S.“
77	19	2	2		Dem Ansatz ist der Hinweis „ <sup>1)</sup> “ hinzuzufügen.
86		8	1	2	In der zugehörigen Fußnote <sup>3)</sup> ist an Stelle von 4.400 der Betrag von „4.000“ zu setzen. Der Hinweis <sup>2)</sup> ist durch „ <sup>1)</sup> “ zu ersetzen.
			1a		In der Fußnote <sup>4)</sup> ist nach Titel 8 b „und Titel 10“ einzufügen.
88		8b	1		In der zugehörigen Fußnote <sup>4)</sup> ist an Stelle von 148.000 der Betrag von „127.000“ zu setzen.
		8c			Der Hinweis <sup>7)</sup> ist durch „ <sup>8)</sup> “ zu ersetzen; die zugehörige Fußnote <sup>8)</sup> hat zu laufen: „Förderungszuwendung“.
		8b			Die Fußnote <sup>5)</sup> hat ab Titel 8 zu laufen: „..., 8 a und 10 § 1.“
		9	2	4d	Der Ansatzbezeichnung ist „(nach Maßgabe der Einnahmen)“ hinzuzufügen.
		10	1		Der Bezeichnung des Ansatzes ist „ <sup>9)</sup> <sup>*)</sup> “ hinzuzufügen; die zugehörige Fußnote <sup>9)</sup> hat zu laufen: „Weitere Kredite für diese Maßnahmen sind bei den Titeln 8, 8 a und 8 b mitveranschlagt.“
89			1		Die Ansatzbezeichnung hat zu laufen: „Zweckgebundene Einnahmen“.
92	20	5	2	1	Der Ansatzbezeichnung ist „(Verrechnungsansatz)“ hinzuzufügen.
93		6	1	1	In der Ansatzbezeichnung ist „(Verrechnungsansatz)“ zu streichen.
96	21	2	3		In der Fußnote <sup>11)</sup> ist an Stelle von 325.431.804 der Betrag von „359.306.770“ zu setzen.
98		3	1	1	In der Ansatzbezeichnung ist an die Stelle von Bundesanstalten „Bundeslehranstalten“ zu setzen.
99			1		Der Ansatzbezeichnung ist „(Verrechnungsansatz)“ hinzuzufügen.
102		8	1	1	In der Ansatzbezeichnung ist an die Stelle von Bundesanstalten „Bundeslehranstalten“ zu setzen.
		9	1		
		8	2		Die zugehörige Fußnote <sup>8)</sup> hat zu laufen:  Mill. S. „S ... 7.380 W ... 1.774 H ... 50.003  Summe ... 59.157“
103		7			In der Fußnote <sup>5)</sup> ist an Stelle von 325.431.804 der Betrag von „359.306.770“ zu setzen.
104	22	2	2		In die Spalten 1962 und 1961 sind Hinweise „ <sup>3)</sup> “ zu setzen; die zugehörige Fußnote <sup>8)</sup> hat zu laufen. „Ordentliche Gebarung“.
105	23	2			Vor den Titelsummen ist in der Textspalte zu setzen: „Titel 2 (Summe)“.
112	26	2	3		In der zugehörigen Fußnote <sup>1)</sup> ist der Betrag von 61.508 durch „31.591“ zu ersetzen.
116	28	1	1		In der zugehörigen Fußnote <sup>3)</sup> ist 1.207.943 durch „1.257.457“ und 4.121.478 durch „4.171.992“ zu ersetzen.
		8	1		In der zugehörigen Fußnote <sup>8)</sup> ist 3.500 durch „3.200“ zu ersetzen.
			2		In der Spalte 1962 ist der Hinweis <sup>7)</sup> durch „ <sup>7a)</sup> “ zu ersetzen; die zugehörige Fußnote <sup>7a)</sup> hat zu laufen: „Im BVA. 1962 in der ordentlichen Gebarung mitveranschlagt gewesen.“
124					Diese Seiten erhalten die auf den Seiten 124 bis 133 dargestellten neuen Fassungen.
126					
bis					
131					
133					
128	1 bis				In der Spalte „persönliche“ ist bei +703.207 der Hinweis „ <sup>1)</sup> “ zu setzen.
	30				
148					An Stelle von IV. Kurhäuser ist „IV. Kurhaus Goisern.“ zu setzen.
149					

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung <sup>a</sup>	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen	Schilling
1					Schlußsumme:		
					Ausgaben .....	56.451.935	<b>56.291.935</b>
					Einnahmen .....	55.877.771	<b>55.717.771</b>
14	5	3	1		Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....		<b>3.000</b>
					Summe .....		<b>3.000</b>
					Titel 3 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....		<b>3.000</b>
					Summe .....		<b>3.000</b>
					Ordentliche Geburung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	297.000	<b>300.000</b>
					Summe .....	297.000	<b>300.000</b>
					Kapitel 5 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	297.000	<b>300.000</b>
					Summe .....	297.000	<b>300.000</b>
18	7	1	1	3	Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	21.103	<b>18.103</b>
					Summe .....	21.103	<b>18.103</b>
					§ 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	52.966	<b>49.966</b>
					Summe .....	73.259	<b>70.259</b>
					Titel 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	67.297	<b>64.297</b>
					Summe .....	109.121	<b>106.121</b>
					Kapitel 7 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	87.396	<b>84.396</b>
					Summe .....	165.571	<b>162.571</b>
50	15	3a			Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	170.500	<b>10.500</b>
					Summe .....	170.500	<b>10.500</b>
					Titel 3 a (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	170.500	<b>10.500</b>
					Summe .....	170.500	<b>10.500</b>
54	5				Titel 5 (Summe) in der Spalte Summe .....	11.006	<b>11.016</b>
56					Kapitel 15 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	7.714.845	<b>7.554.845</b>
					Summe .....	7.967.980	<b>7.807.980</b>
61	17	2			Spalte 1961 .....	6.314.482	<b>6.314.483</b>
63					Öffentliche Abgaben (Summe Kapitel 17) in der Spalte 1961 .....	36.274.624	<b>36.274.625</b>
		7			Titel 7 (Summe) in der Spalte 1961 .....	12.027.385	<b>12.027.386</b>

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen	Schilling
71	18	10	3		Betrag in der Spalte: Laufende Einnahmen .....	108.000	<b>219.500</b>
					Summe .....	108.000	<b>219.500</b>
73	18	20			Titel 20 (Summe) in der Spalte Laufende Einnahmen/sachliche .....	3.147.207	<b>2.987.207</b>
					Summe .....	3.147.207	<b>2.987.207</b>
74		24	1		Betrag in der Spalte 1961 .....	16.212	<b>18.926</b>
					Summe in der Spalte 1961 .....	109.479	<b>112.193</b>
					Titel 24 (Summe) in der Spalte 1961 .....	113.195	<b>115.909</b>
					Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte 1961 ....	7.930.464	<b>7.933.178</b>
					Kapitel 18 (Summe) in der Spalte 1961.....	8.934.876	<b>8.937.590</b>
75					Kapitel 18, Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte Laufende Einnahmen .....	8.347.925	<b>8.187.925</b>
					Summe .....	8.682.091	<b>8.522.091</b>
					Kapitel 18 (Summe) in der Spalte Laufende Einnahmen .....	8.347.925	<b>8.187.925</b>
					Summe .....	8.682.093	<b>8.522.093</b>
80	19	4	3b	1	Sachlicher Verwaltungsaufwand in der Spalte Laufende Ausgaben/sachliche .....	3.420	<b>3.320</b>
					Summe .....	3.420	<b>3.320</b>
				2	Betrag in der Spalte Vermögensgebarung .....	1.733	<b>1.833</b>
					Summe .....	1.733	<b>1.833</b>
					§ 3 b (Summe) in der Spalte Laufende Ausgaben/sachliche .....	5.101	<b>5.001</b>
					Vermögensgebarung .....	1.733	<b>1.833</b>
82		7	2		Betrag in der Spalte Vermögensgebarung .....	0.646	<b>0.446</b>
					Summe .....	0.646	<b>0.446</b>
			4		Betrag in der Spalte Laufende Ausgaben/sachliche .....	3.492	<b>3.692</b>
					Summe .....	3.492	<b>3.692</b>
					§ 7 (Summe) in der Spalte Laufende Ausgaben/sachliche .....	4.902	<b>5.102</b>
					Vermögensgebarung .....	0.646	<b>0.446</b>
					Titel 4 (Summe) in der Spalte Laufende Ausgaben/sachliche .....	73.580	<b>73.680</b>
					Vermögensgebarung .....	12.676	<b>12.576</b>
84	19	1 bis 7			Titel 1 bis 7 (Summe) in der Spalte Laufende Ausgaben/sachliche .....	163.162	<b>163.262</b>
					Vermögensgebarung .....	43.714	<b>43.614</b>

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen	Schilling
86	19	8	3		§ 3 (Summe) in der Spalte 1962 .....		4.860
					1961 .....		4.320
87			10		Betrag in der Spalte Summe .....		0.200
88					Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	896.198	896.298
					Vermögensgebarung .....	45.445	45.345
					Kapitel 19 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.116.198	1.116.298
					Vermögensgebarung .....	45.445	45.345
104	22	2			Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					1962 .....	63.000	133.460
					1961 .....	90.581	151.735
					Außerordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					1962 .....	70.460	
					1961 .....	61.154	
23					Außerordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte 1961 ..	1.252.150	
106	24	1	2	1	Sachlicher Verwaltungsaufwand in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	0.867	1.353
					Summe .....	0.867	1.353
					§ 2 (Summe) in der Spalte:		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.117	1.603
					Summe .....	21.514	22.000
					Titel 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	11.499	11.985
					Summe .....	104.552	105.038
			3		§ 3 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	65.021	4.688
			5		Titel 5 (Summe) in der Spalte		
					Vermögensgebarung .....	2.785	2.935
					Summe .....	4.215	4.365
108					Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	104.080	104.566
					Summe .....	252.364	252.850
					Kapitel 24 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	104.080	104.566
					Summe .....	252.364	252.850
112	1 bis 26				Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	26.140.131	25.980.717
					Vermögensgebarung .....	5.854.700	5.854.600
					Summe .....	42.247.670	42.088.156

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen	Schilling
113	1 bis 26				Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	26.844·499	<b>26.685·085</b>
					Vermögensgebarung .....	6.869·253	<b>6.869·153</b>
					Summe .....	43.966·591	<b>43.807·077</b>
					In der Spalte 1961:		
					Ordentliche Gebarung .....	29.581·638	<b>34.118·895</b>
					Außerordentliche Gebarung .....	2.051·264	<b>2.029·179</b>
					Gesamtsumme .....	31.632·902	<b>36.148·074</b>
					Ordentliche Gebarung in der Spalte		
					Laufende Einnahmen .....	41.979·860	<b>41.819·860</b>
					Summe .....	42.942·439	<b>42.782·439</b>
					Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Einnahmen .....	41.979·860	<b>41.819·860</b>
					Summe .....	42.942·441	<b>42.782·441</b>
					In der Spalte 1961		
					Ordentliche Gebarung .....	30.889·730	<b>36.603·295</b>
					Gesamtsumme .....	30.889·730	<b>36.603·295</b>
115	27	3	1		In der Spalte Vermögensgebarung .....	0·022	<b>1·022</b>
116	28	1	1		Betrag in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.255·656	<b>1.255·170</b>
					Summe .....	4.171·478	<b>4.170·992</b>
					§§ 1 und 2 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.255·656	<b>1.255·170</b>
					Summe .....	4.541·478	<b>4.540·992</b>
					Titel 1, Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.255·656	<b>1.255·170</b>
					Summe .....	4.171·479	<b>4.170·993</b>
					Titel 1 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.255·656	<b>1.255·170</b>
					Summe .....	4.541·479	<b>4.540·993</b>
					Kapitel 28, Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.626·267	<b>1.625·781</b>
					Summe .....	5.245·191	<b>5.244·705</b>
					Kapitel 28 (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.626·267	<b>1.625·781</b>
					Summe .....	5.637·491	<b>5.637·005</b>
122	1 bis 29				Ordentliche Gebarung (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	30.464·407	<b>30.304·507</b>
					Vermögensgebarung .....	7.062·289	<b>7.062·189</b>
					Summe .....	56.451·935	<b>56.291·935</b>
					Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	31.168·775	<b>31.008·875</b>
					Vermögensgebarung .....	9.139·142	<b>9.139·042</b>
					Summe .....	59.233·156	<b>59.073·156</b>

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen Schilling	
122	1 bis 29				In der Spalte 1961		
					Ordentliche Gebarung .....	42.094.395	<b>47.112.980</b>
					Gesamtsumme .....	45.167.744	<b>49.992.690</b>
123					Ordentliche Gebarung in der Spalte		
					Laufende Einnahmen .....	54.686.411	<b>54.526.411</b>
					Summe .....	55.877.771	<b>55.717.771</b>
142	27	4			Gesamtsumme in der Spalte		
					Laufende Einnahmen .....	54.686.411	<b>54.526.411</b>
					Summe .....	55.877.773	<b>55.717.773</b>
144					In der Spalte 1961		
					Ordentliche Gebarung .....	42.155.982	<b>49.009.553</b>
					Gesamtsumme .....	42.294.137	<b>49.049.510</b>
145	28	1			Sonstige Aufwandskredite (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	178.124	<b>176.224</b>
					Summe .....	178.124	<b>176.224</b>
151	6				e) Sonstige Aufwandskredite in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	402.974	<b>402.488</b>
					Summe .....	402.974	<b>402.488</b>
154	8				2. Sachaufwand (Summe) in der Spalte:		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.255.656	<b>1.255.170</b>
					Summe .....	1.598.647	<b>1.598.161</b>
151					Summe A (1+2): Betriebsausgaben in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.255.656	<b>1.255.170</b>
					Summe .....	4.171.478	<b>4.170.992</b>
151					Summe A+B (Ausgaben) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/sachliche .....	1.255.656	<b>1.255.170</b>
					Summe .....	4.541.478	<b>4.540.992</b>
145					Kassamäßiger Betriebsabgang in der Spalte Vermögensgebarung .....	216.600	<b>316.600</b>
					Betriebsausgaben in der Spalte		
					Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen .....	3.828.487	<b>3.828.001</b>
151					Summe .....	4.171.479	<b>4.170.992</b>
					Kassamäßiger Betriebsüberschuß in der Spalte		
					Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen .....	404.877	<b>405.363</b>
154					Summe .....	88.277	<b>88.763</b>
					Kassamäßiger Gesamtüberschuß .....	404.877	<b>405.363</b>
					Kassamäßiger Gesamtübergang in der Spalte		
151					Summe .....	281.723	<b>281.237</b>
					3. Wiener Zeitung in der Spalte 1961.....	10.998	<b>10.988</b>
					II. Betriebe.		
154					1. Personalaufwand (Summe) in der Spalte		
					Laufende Ausgaben/persönliche .....	223.949	<b>223.994</b>

## Dienstpostenplan für das Jahr 1963 (Anlage IV).

Seite	Ansatz und Berichtigung	Richtigzustellen	
		von	auf
		Anzahl der Dienstposten	
171	In der Fußnote ist vor den zwei letzten Worten einzufügen: „und 3 Beamte des Höheren Dolmetscher- und Übersetzungsdienstes“		
177	Sicherheitswachdienst, Eingeteilte Beamte .....	9.208	<b>9.308</b>
	Sicherheitswachdienst .....	11.550	<b>11.650</b>
	Bundes-Polizeibehörden und Polizeiorgane, Summe .....	15.139	<b>15.239</b>
	Bundesministerium für Inneres, Gesamtsumme .....	25.806	<b>25.906</b>
209	In der Übersicht „A. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I“		
	Hauptpunzierungsamts und Probieramt, Entlohnungsgruppe d .....	7	<b>8</b>
	Hauptpunzierungsamts und Probieramt, Entlohnungsgruppe e .....	2	<b>1</b>
	Spalte „Zusammen, Entlohnungsgruppe d“ .....	1.649	<b>1.650</b>
	Spalte „Zusammen, Entlohnungsgruppe e“ .....	92	<b>91</b>
226	Bei Bergbehörden, Wirklicher Hofrat, in der Spalte „Über den Stand aus der Personalreserve besetzt“ .....	1	—
268	In Spalte Bundesministerium für Inneres		
	Wachebeamte .....	23.702	<b>23.802</b>
	Summe A .....	28.714 <sup>3)</sup>	<b>28.814 <sup>3)</sup></b>
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete .....	25.806	<b>25.906</b>
	Zusammen .....	28.714 <sup>3)</sup>	<b>28.814 <sup>3)</sup></b>
269	In der senkrechten Spalte „Zusammen“:		
	Wachebeamte .....	29.292	<b>29.392</b>
	Summe A .....	123.861 <sup>3)</sup>	<b>123.961 <sup>3)</sup></b>
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete .....	118.138	<b>118.238</b>
	Zusammen .....	184.819 <sup>3)</sup>	<b>184.919 <sup>3)</sup></b>
270	In Spalte Bundesministerium für Inneres:		
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete .....	25.806	<b>25.906</b>
	Zusammen .....	28.714 <sup>1)</sup>	<b>28.814 <sup>1)</sup></b>
	Gesamtzahl der öffentlich-rechtlich Bediensteten .....	25.822	<b>25.922</b>
	Dienstpostenplan — Insgesamt .....	28.730 <sup>1)</sup>	<b>28.830 <sup>1)</sup></b>
	Spalte: Zusammenstellung, Bundesbedienstete .....	28.730	<b>28.830</b>
	Letzte Zeile .....	28.738	<b>28.838</b>
271	In der senkrechten Spalte „Zusammen“:		
	Öffentlich-rechtlich Bedienstete .....	118.138	<b>118.238</b>
	Zusammen .....	184.819 <sup>1)</sup>	<b>184.919 <sup>1)</sup></b>
	Gesamtzahl der öffentlich-rechtlich Bediensteten .....	183.702	<b>183.802</b>
	Dienstpostenplan — Insgesamt .....	266.077 <sup>1)</sup>	<b>266.177 <sup>1)</sup></b>
	Spalte: Zusammenstellung, Bundesbedienstete .....	266.077	<b>266.177</b>
	Letzte Zeile .....	307.867	<b>307.967</b>
274	In der „Übersicht II.“		
	b) Im Dienstpostenplan vorgesehene Dienstposten, für die kein Aufwand veranschlagt ist:		
	Bundespolizeibehörden und Polizeiorgane, Pragmatische Bedienstete .....	350	<b>450</b>
	Den Worten „Nichtbesetzte Dienstposten“ ist anzufügen: „Hievon können 100 Dienstposten nur insoweit besetzt werden, als Ersparungen im Personalaufwand des Kapitels 9 zur Bedeckung zur Verfügung stehen.“		
275	In der Spalte		
	Summe b) Pragmatische Bedienstete .....	578 <sup>3)</sup>	<b>678 <sup>3)</sup></b>
	Unter der Klammer .....	2.495	<b>2.595</b>
	Letzte Zeile .....	808	<b>908</b>
	Unter der Klammer .....	2.735	<b>2.835</b>

## Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1963 (Anlage V).

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz und Berichtigung	Richtigzustellen	
						von	auf
						Anzahl der Fahrzeuge	
280	3	2			Verwaltungsgerichtshof: Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“ ..... Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“ .....	1	..... 1
					Kapitel 3 (Summe): Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“ ..... Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“ .....	1 1	..... 2
281	10	1		1	Bundesministerium für Justiz: Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“ ..... Spalte „Summe 1963“ .....	2 5	3 6
					Kapitel 10 (Summe): Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“ ..... Spalte „Summe 1963“ .....	2 91	3 92
287	1 bis 25				Kapitel 1 bis 25 (Summe) in der Spalte: Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“ ..... Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“ ..... Summe der Personenkraftwagen .....	131 51 600 + 51 *) 651	130 53 601 + 51 *) 652
					Spalte „Summe 1963“ .....	4.384 + 51 4.435	4.385 + 51 4.436
289	1 bis 29				Kapitel 1 bis 29 (Summe) in der Spalte: Spalte „Personenkraftwagen Kategorie II“ ..... Spalte „Personenkraftwagen Kategorie III“ ..... Summe der Personenkraftwagen .....	154 51 700 + 51 *) 751	153 53 701 + 51 *) 752
					Spalte „Summe 1963“ .....	10.544 + 51 10.595	10.545 51 10.596
290	16	2	1		Spalte „Innenbord-Motorboote“ .....	6	7
					Spalte „Boote, Zillen u. ähnl. mit Außenbordmotor“...	2	1
21	6	1	5/6		Die Hinweise 5) sind in „6“ abzuändern.		
24	2	2	1		Der Hinweis 6) ist in „7“ abzuändern.		
1 bis 29					Spalte „Innenbord-Motorboote“ .....	31	32
					Spalte „Boote, Zillen u. ähnl. mit Außenbordmotor“...	76	75
298					In der Fußnote 5) ist die Spalte „Krafträder über 125 ccm ohne Beiwagen“ zu streichen.		
300					Fußnote 58), Inspektorat für Oberösterreich und Salzburg, Spalte „Fahrzeuge für betriebliche Zwecke“ .....	2	3
305					Die Fußnotennumerierung 5) und 6) ist in „6“ und „7“ abzuändern.		

## Zusammenzug.

<b>Bruttogliederung des Bundesvoranschlags</b>	<b>1963</b>			
	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Abgang
	Millionen	Schilling		
<b>Hoheitsverwaltung (Kapitel 1 bis 26):</b>				
Ordentliche Gebarung . . . . .	42.088'156	42.782'439	694'283	. . . . .
Außerordentliche Gebarung . . . . .	1.718'921	0'002	. . . . .	1.718'919
<b>Hoheitsverwaltung (Summe) .</b>	<b>43.807'077</b>	<b>42.782'441</b>	. . . . .	1.024'636
<b>Betriebsverwaltung.</b>				
<b>Monopole (Kapitel 27):</b>				
Ordentliche Gebarung . . . . .	729'256	1.182'297	453'041	. . . . .
<b>Bundesbetriebe (Kapitel 28):</b>				
Ordentliche Gebarung . . . . .	5.244'705	5.225'647	. . . . .	19'058
Außerordentliche Gebarung . . . . .	392'300	. . . . .	. . . . .	392'300
<b>Bundesbetriebe (Summe) .</b>	<b>5.637'005</b>	<b>5.225'647</b>	. . . . .	411'358
<b>Eisenbahnen (Kapitel 29):</b>				
Ordentliche Gebarung . . . . .	8.229'818	6.527'388	. . . . .	1.702'430
Außerordentliche Gebarung . . . . .	670'000	. . . . .	. . . . .	670'000
<b>Eisenbahnen (Summe) .</b>	<b>8.899'818</b>	<b>6.527'388</b>	. . . . .	2.372'430
Betriebsverwaltung (Summe) .	15.266'079	12.935'332	. . . . .	2.330'747
<b>Zusammen (Kapitel 1 bis 29):</b>				
Ordentliche Gebarung . . . . .	56.291'935	55.717'771	. . . . .	574'164
Außerordentliche Gebarung . . . . .	2.781'221	0'002	. . . . .	2.781'219
<b>Gesamtsumme .</b>	<b>59.073'156</b>	<b>55.717'773</b>	. . . . .	3.355'383



Anlage I a.**Bundesvoranschlag 1963, Zusammenfassung der**

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung	Ordentliche Gebarung						Zeile	
			persönliche		sachliche Ausgaben		Ausgaben- summe	Laufende Einnahmen		
			Laufende Ausgaben	Vermögens- gebarung	Summe					
Bruttogebarung in Millionen Schilling										
I	1	Bundespräs. u. Präsidentschaftskzl.	2'340	2'809	0'254	3'063	5'403	0'002	1	
II	2	Organe der Bundesgesetzgebung	6'591	48'590	3'432	52'022	58'613	0'993	2	
III	3	Gerichte des öffentlichen Rechtes	9'613	1'999	0'282	2'281	11'894	0'181	3	
IV	3a	Rechnungshof	9'774	3'076	0'070	3'146	12'920	0'004	4	
V	4	Finanzschuld	1.259'275	1.563'305	2.822'580	2.822'580	349'481	5		
VI	5	Finanzausgleich	300'000		2'662	300'000	165'215	6		
VII	6	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	2.667'398		2'662	2'662	2.670'060	271'879	7	
VIII	7	Bundeskanzleramt	75'780	84'396	2'395	86'791	162'571	10'526	8	
VIIIa	7a	Verstaatlichte Unternehmungen		57'931	149'229	207'160	207'160	187'160	9	
VIIIb	8	Außenes	119'720	100'099	27'845	127'944	247'664	1'216	10	
VIIIb	9	Innernes	1.283'475	284'588	42'924	327'512	1.610'987	45'219	11	
IX	10	Justiz	450'860	178'614	19'643	198'257	649'117	315'135	12	
	11	Bundesministerium für Unterricht	18'878	8'240	0'350	8'590	27'468	0'136	13	
X	12	Unterricht	2.929'665	682'427	144'115	826'542	3.756'207	220'601	14	
	13	Kunst	60'962	147'293	14'623	161'916	222'878	31'544	15	
XII	15	Soziale Verwaltung	247'860	7.554'845	5'275	7.560'120	7.807'980	1.460'885	16	
	16	Finanzverwaltung	824'277	237'587	18'804	256'391	1.080'668	132'393	17	
XIII	17	Öffentliche Abgaben		35'400		35'400	35'400	29.043'609	18	
	18	Kassenverwaltung		10.522'919	1.221'384	11.744'303	11.744'303	8.187'925	19	
XIV	19	Land- und Forstwirtschaft	219'455	896'298	45'345	941'643	1.161'098	228'614	20	
	20	Handel, Gewerbe, Industrie	196'920	227'121	24'991	252'112	449'032	313'363	21	
XV	21	Bauten	163'851	623'906	2.144'387	2.768'293	2.932'144	97'851	22	
	22	Bauten für die Landesverteidigung		63'000		63'000	63'000		23	
XVII	23	Landesverteidigung	735'106	1.252'150	2'437	1.254'587	1.989'693	40'051	24	
XVIII	24	Verkehr und Elektrizitätswirtschaft	118'872	104'566	29'412	133'978	252'850	15'949	25	
XIX	25	Postsparkassenamt	111'442	273'928	6'936	280'864	392'306	395'818	26	
XX	26	Staatsvertrag		1.029'660	384'500	1.414'160	1.414'160	304'110	27	
		Hoheitsverwaltung (Summe)	10.252'839	25.980'717	5.854'600	31.835'317	42.088'156	41.819'860	28	
XXI	27	Titel 1: Tabak		5'310		5'310	5'310	30'000	29	
		" 2: Salz	89'197	71'272	5'404	76'676	165'873	195'056	30	
		" 3: Glücksspiele	6'554	340'704	1'079	341'783	348'337	391'920	31	
		" 4: Branntwein	3'009	206'509	0'218	206'727	209'736	562'893	32	
		Monopole (Summe)	98'760	623'795	6'701	630'496	729'256	1.179'869	33	
XXII	28	Titel 1: Post- u. Telegraphenanstalt	2.572'831	1.255'170	342'992	1.598'162	4.170'993	4.233'364	34	
		" 3: Österr. Bundesforste	327'244	136'136	43'559	179'895	506'939	589'086	35	
		" 6: Staatsdruckerei	66'429	43'933	8'660	52'593	119'022	113'877	36	
		" 7: Hauptmünzamt	9'974	139'794	0'600	140'394	150'368	164'271	37	
		" 8: Bundestheater	228'101	46'695	16'580	63'275	291'376	78'500	38	
		" 9: Bundesapothenken	1'855	4'053	0'099	4'152	6'007	6'336	39	
		Bundesbetriebe (Summe)	3.206'434	1.625'781	412'490	2.038'271	5.244'705	5.185'434	40	
XXIII	29	Titel 1: Österr. Bundesbahnen	5.367'206	2.057'437	788'397	2.845'834	8.213'040	6.341'248	41	
		" 2 bis 4: Übrige Gebarung		16'777	0'001	16'778	16'778		42	
		Eisenbahnen (Summe)	5.367'206	2.074'214	788'398	2.862'612	8.229'818	6.341'248	43	
		Kapitel 1 bis 29 (Summe)	18.925'239	30.304'507	7.062'189	37.366'696	56.291'935	54.526'411	44	

<sup>1)</sup> Aktivitätsaufwand . . . . . 13.244'430 Millionen Schilling.  
Pensionsaufwand . . . . . 5.680'809 " "

## Anlage I a (Fortsetzung.)

## ordentlichen und außerordentlichen Gebarung.

Zeile	Ordentliche Gebarung			Außerordentliche Gebarung					Gesamt-abgang (-), -über- schuß (+)
	Vermögens- gebarung (Ein- nahmen)	Einnahmen- summe	Abgang (-), Überschuß (+)	Laufende sachliche Ausgaben	Vermögens- gebarung (Ausgaben)	Ausgaben- summe	Laufende Einnahmen	Vermögens- gebarung (Ein- nahmen)	
Bruttogebarung in Millionen Schilling									
1	0'009	0'011	— 5'392						— 5'392
2	0'017	1'010	— 57'603						— 57'603
3	0'001	0'182	— 11'712						— 11'712
4		0'004	— 12'916						— 12'916
5	1'155	350'636	— 2.471'944						— 2.471'944
6		165'215	— 134'785						— 134'785
7	101'659	373'538	— 2.296'522						— 2.296'522
8	0'149	10'675	— 151'896						— 151'896
9	20'000	207'160	—						
10	0'715	1'931	— 245'733						— 245'733
11	3'910	49'129	— 1.561'858						— 1.561'858
12	0'301	315'436	— 333'681						— 333'681
13	0'005	0'141	— 27'327						— 27'327
14	0'657	221'258	— 3.534'949						— 3.534'949
15	0'264	31'808	— 191'070						— 191'070
16	5'669	1.466'554	— 6.341'426						— 6.341'426
17	1'264	133'657	— 947'011						— 947'011
18		29.043'609	+ 29.008'209						+ 29.008'209
19	334'166	8.522'091	+ 3.222'212		335'052	335'052		0'002	0'002
20	8'296	236'910	+ 924'188	220'000		220'000			— 3.557'262
21	14'969	328'332	+ 120'700						— 1.144'188
22	62'254	160'105	+ 2.772'039		679'501	679'501			— 120'700
23			+ 63'000	76'368		76'368			— 3.451'540
24	0'048	40'099	+ 1.949'594	408'000		408'000			— 139'368
25	0'766	16'715	+ 236'135						— 2.357'594
26	0'305	396'123	+ 3'817						— 236'135
27	406'000	710'110	+ 704'050						+ 3'817
28	962'579	42.782'439	+ 694'283	704'368	1.014'553	1.718'921		0'002	0'002
									— 1.024'636
29		30'000	+ 24'690						+ 24'690
30	1'339	196'395	+ 30'522						+ 30'522
31	1'022	392'942	+ 44'605						+ 44'605
32	0'067	562'960	+ 353'224						+ 353'224
33	2'428	1.182'297	+ 453'041						+ 453'041
34	26'391	4.259'755	+ 88'762		370'000	370'000			— 281'238
35	12'774	601'860	+ 94'921						+ 94'921
36	0'526	114'403	+ 4'619						+ 4'619
37	0'017	164'288	+ 13'920						+ 13'920
38	0'500	79'000	+ 212'376		22'300	22'300			+ 234'676
39	0'005	6'341	+ 0'334						+ 0'334
40	40'213	5.225'647	— 19'058		392'300	392'300			— 411'358
41	186'140	6.527'388	— 1.685'652		670'000	670'000			— 2.355'652
42			— 16'778						— 16'778
43	186'140	6.527'388	— 1.702'430		670'000	670'000			— 2.372'430
44	1.191'360	55.717'771	— 574'164	704'368	2.076'853	2.781'221		0'002	0'002
									— 3.355'383

Anlage Ib.**Bundesvoranschlag 1963, Zusammenfassung der Unterschiede gegenüber den Ansätzen**

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung	Ordentliche Gebarung							Zeile	
			persönliche		sachliche Ausgaben			Ausgaben- summe	Laufende Einnahmen		
			Laufende Ausgaben	Vermögens- gebarung	Summe						
Bruttogebarung in Millionen Schilling											
I	1	Bundespräs. u. Präsidentschaftskzl.	+ 0'086	+ 0'350	+ 0'110	+ 0'460	+ 0'546	.. .	.. .	1	
II	2	Organe der Bundesgesetzgebung	+ 0'522	+ 11'644	+ 0'629	+ 12'273	+ 12'795	+ 0'015	+ 0'013	2	
III	3	Gerichte des öffentlichen Rechtes	+ 0'902	+ 0'124	+ 0'066	+ 0'190	+ 1'092	+ 0'013	+ 0'001	3	
IV	3a	Rechnungshof	+ 0'317	- 1'994	- 0'128	- 2'122	- 1'805	- 0'001	- 0'001	4	
V	4	Finanzschuld	.. .	- 78'094	+ 284'911	+ 206'817	+ 206'817	- 18'310	- 18'310	5	
VI	5	Finanzausgleich	.. .	+ 11'500	.. .	+ 11'500	+ 11'500	+ 3'778	+ 3'778	6	
VII	6	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	+ 95'138	.. .	+ 0'042	+ 0'042	+ 95'180	- 4'182	- 4'182	7	
VIII	7	Bundeskanzleramt	+ 0'620	+ 35'203	+ 0'035	+ 35'238	+ 35'858	+ 6'190	+ 6'190	8	
VIII a	7a	Verstaatlichte Unternehmungen	.. .	- 82'071	+ 51'186	- 30'885	- 30'885	+ 50'884	+ 50'884	9	
VIII b	8	Außenes	+ 8'549	+ 19'078	+ 10'154	+ 29'232	+ 37'781	+ 0'081	+ 0'081	10	
VIII b	9	Innernes	+ 68'894	+ 19'306	+ 8'933	+ 28'239	+ 97'133	- 16'182	- 16'182	11	
IX	10	Justiz	+ 38'860	+ 17'967	+ 1'710	+ 16'257	+ 55'117	+ 13'453	+ 13'453	12	
X	11	Bundesministerium für Unterricht	+ 0'434	+ 1'358	+ 0'050	+ 1'408	+ 1'842	+ 0'121	+ 0'121	13	
X	12	Unterricht	+ 153'690	+ 128'129	- 3'029	+ 125'100	+ 278'790	+ 27'939	+ 27'939	14	
X	13	Kunst	+ 7'226	- 6'680	- 0'010	- 6'690	+ 0'536	+ 3'581	+ 3'581	15	
XII	15	Soziale Verwaltung	+ 1'947	+ 730'852	- 1'185	+ 729'667	+ 727'720	- 716'942	- 716'942	16	
XII	16	Finanzverwaltung	+ 17'013	+ 28'970	+ 6'013	+ 34'983	+ 51'996	- 28'048	- 28'048	17	
XIII	17	Öffentliche Abgaben	.. .	+ 4'080	.. .	+ 4'080	+ 4'080	+ 3.223'337	+ 3.223'337	18	
XIV	18	Kassenverwaltung	.. .	+ 2.040'599	- 64'671	+ 1.975'928	+ 1.975'928	+ 1.132'167	+ 1.132'167	19	
XIV	19	Land- und Forstwirtschaft	+ 18'657	+ 12'624	+ 4'995	+ 17'619	+ 36'276	+ 59'303	+ 59'303	20	
XV	20	Handel, Gewerbe, Industrie	+ 16'473	+ 86'848	- 0'338	+ 86'510	+ 102'983	+ 10'281	+ 10'281	21	
XV	21	Bauten	+ 7'927	- 18'115	+ 204'085	+ 185'970	+ 193'897	+ 11'975	+ 11'975	22	
XVII	22	Bauten für die Landesverteidigung	.. .	- 70'460	.. .	- 70'460	- 70'460	.. .	.. .	23	
XVII	23	Landesverteidigung	+ 0'106	- 12'247	+ 1'834	- 10'413	- 10'307	+ 6'234	+ 6'234	24	
XVIII	24	Verkehr und Elektrizitätswirtschaft	+ 1'366	- 3'323	- 4'903	- 8'226	- 6'860	+ 9'235	+ 9'235	25	
XIX	25	Postsparkassenamt	+ 2'475	+ 32'523	+ 1'687	+ 34'210	+ 36'685	+ 40'312	+ 40'312	26	
XX	26	Staatsvertrag	.. .	+ 21'512	+ 9'499	+ 31'011	+ 31'011	- 35'965	- 35'965	27	
		Hoheitsverwaltung (Summe)	+ 437'308	+ 2.929'683	+ 508'255	+ 3.437'938	+ 3.875'246	+ 3.670'341	+ 3.670'341	28	
XXI	27	Title 1: Tabak	.. .	+ 5'310	.. .	+ 5'310	+ 5'310	+ 10'200	+ 10'200	29	
		" 2: Salz	+ 2'503	+ 6'433	- 1'352	+ 5'081	+ 7'584	+ 13'320	+ 13'320	30	
		" 3: Glücksspiele	+ 0'154	+ 26'746	- 0'018	+ 26'728	+ 26'882	+ 36'595	+ 36'595	31	
		" 4: Branntwein	- 0'058	+ 33'122	- 0'054	+ 33'068	+ 33'010	+ 52'026	+ 52'026	32	
		Monopole (Summe)	+ 2'599	+ 71'611	- 1'424	+ 70'187	+ 72'786	+ 112'141	+ 112'141	33	
XXII	28	Title 1: Post- u. Telegrafenanstalt	+ 144'831	+ 124'077	- 13'566	+ 110'511	+ 255'342	+ 385'545	+ 385'545	34	
		" 3: Österr. Bundesforste	+ 7'340	+ 6'528	- 0'889	+ 5'639	+ 1'701	+ 30'387	+ 30'387	35	
		" 6: Staatsdruckerei	+ 7'219	+ 6'110	+ 1'003	+ 7'113	+ 14'332	+ 8'105	+ 8'105	36	
		" 7: Hauptmünzamt	+ 0'621	+ 35'901	- 0'123	+ 35'778	+ 36'399	+ 36'226	+ 36'226	37	
		" 8: Bundestheater	+ 44'231	+ 8'940	- 18'403	- 9'463	+ 34'768	+ 6'150	+ 6'150	38	
		" 9: Bundesapothenken	+ 0'012	+ 0'161	+ 0'039	+ 0'200	+ 0'212	+ 0'200	+ 0'200	39	
		Bundesbetriebe (Summe)	+ 189'574	+ 181'717	- 31'939	+ 149'778	+ 339'352	+ 466'613	+ 466'613	40	
XXIII	29	Title 1: Österr. Bundesbahnen	+ 73'726	- 36'390	- 80'845	- 117'235	- 43'509	- 81'603	- 81'603	41	
		" 2 bis 4: Übrige Gebarung	+ 0'820	- 0'001	+ 0'819	+ 0'819	+ 0'819	.. .	.. .	42	
		Eisenbahnen (Summe)	+ 73'726	- 35'570	- 80'846	- 116'416	- 42'690	- 81'603	- 81'603	43	
30		ERP-Gebarung	.. .	- 416'036	- 73'044	- 489'080	- 489'080	- 126'245	- 126'245	44	
		Kapitel 1 bis 30 (Summe)	+ 703'207	+ 2.731'405	+ 321'002	+ 3.052'407	+ 3.755'614	+ 4.041'247	+ 4.041'247	45	

<sup>1)</sup> Aktivitätsaufwand .. . . . . + 628'230 Millionen Schilling.  
Pensionsaufwand .. . . . . + 74'977 " "

**ordentlichen und außerordentlichen Gebarung.  
des Bundesvoranschlages 1962.**

**Anlage I b (Fortsetzung)**

Zeile	Ordentliche Gebarung			Außerordentliche Gebarung					Gesamtgebarung günstiger ungünstiger
	Vermögensgebarung (Einnahmen)	Bruttoeinnahmen	günstiger (+) ungünstiger (-)	Laufende sachliche Ausgaben	Vermögensgebarung (Ausgaben)	Ausgaben- summe	Laufende Einnahmen	Vermögensgebarung (Einnahmen)	
	Bruttogebarung in Millionen Schilling								
1	.	.	.	0'546	.	.	.	.	0'546
2	+	0'005	+	0'020	-	12'775	.	.	12'775
3	.	.	+	0'013	-	1'079	.	.	1'079
4	-	0'020	.	0'019	+	1'786	.	.	1'786
5	+	1'155	-	17'155	-	223'972	.	.	223'972
6	.	.	+	3'778	-	7'722	.	.	7'722
7	-	100'255	-	104'437	-	199'617	.	.	199'617
8	.	.	+	6'190	-	29'668	.	.	29'668
9	+	19'999	-	30'885	.	.	.	.	.
10	-	0'109	-	0'028	-	37'809	.	.	37'809
11	+	0'125	-	16'057	-	113'190	.	.	113'190
12	-	0'017	+	13'436	-	41'681	.	.	41'681
13	-	0'015	+	0'106	-	1'736	.	.	1'736
14	+	0'334	+	28'273	-	250'517	.	.	250'517
15	+	0'135	-	3'446	-	3'982	.	.	3'982
16	-	0'100	-	717'042	-	1.444'762	.	.	1.444'762
17	+	0'229	-	27'819	-	79'815	.	.	79'815
18	.	.	+	3.223'337	+	3.219'257	.	.	+3.219'257
19	+	32'625	+	1.164'792	-	811'136	.	+	0'001
20	-	1'135	+	58'168	+	21'892	+	335'050	-
21	.	.	0'472	+	9'809	-	220'000	+	335'050
22	+	60'048	+	72'023	-	121'874	.	+	220'000
23	.	.	.	+	70'460	-	259'501	+	259'501
24	+	0'042	+	6'276	+	16'583	+	76'368	.
25	-	0'055	+	9'180	+	16'040	.	+	76'368
26	-	0'033	+	40'279	+	3'594	.	+	40'000
27	+	4'000	-	31'965	-	62'976	.	.	16'486
28	+	16'486	+	3.686'827	-	188'419	+	594'551	-
29	.	.	+	10'200	+	4'890	.	.	4'890
30	+	0'549	+	13'869	+	6'285	.	.	6'285
31	+	0'983	+	37'578	+	10'696	.	.	10'696
32	-	0'256	+	51'770	+	18'760	.	.	18'760
33	+	1'276	+	113'417	+	40'631	.	.	40'631
34	+	2'534	+	388'079	+	132'737	.	+	92'737
35	+	1'876	+	32'263	+	33'964	.	.	33'964
36	.	.	+	8'105	-	6'227	.	.	6'227
37	.	.	+	36'226	-	0'173	.	.	0'173
38	-	0'150	+	6'000	-	28'768	+	22'300	.
39	.	.	+	0'200	-	0'012	.	.	51'068
40	+	4'260	+	470'873	+	131'521	.	+	0'012
41	-	2'963	-	84'566	-	41'057	.	.	101'057
42	.	.	.	.	-	0'819	.	.	0'819
43	-	2'963	-	84'566	-	41'876	.	+	101'876
44	-	362'835	-	489'080	.	.	.	.	.
45	-	343'776	+	3.697'471	-	58'143	+	704'368	+
								+	0'001
								+	0'001
								-	-1.479'361

Anlage Ic**Aufgliederung der Kredite des Sachaufwandes (Ordentliche und außerordentliche Gebarung) im Bundesvoranschlag 1963 nach einzelnen Gebarungsgruppen.**

Kapitel	Sachaufwandskredite der ordentlichen Gebarung	Verwaltungsaufwand	Anlagen		Förderungsausgaben		Aufwandskredite		Summe
			Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessenskredite	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessenskredite	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessenskredite	
			Millionen Schilling						
<b>Hoheitsverwaltung:</b>									
1	Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei . . . . .	0'899		0'254			0'660	1'250	3'063
2	Organe der Bundesgesetzgebung . . . . .	4'037		3'432			44'213	0'340	52'022
3	Gerichte des öffentlichen Rechtes . . . . .	0'840		0'282			1'159		2'281
3a	Rechnungshof . . . . .	2'553		0'070			0'523		3'146
4	Finanzschuld . . . . .	47'700					2.774'880		2.822'580
5	Finanzausgleich . . . . .					16'000	284'000		300'000
6	Pensionen (Hoheitsverwaltung) . . . . .					2'662			2'662
7	Bundeskanzleramt . . . . .	27'322		2'395		1'533	23'283	32'258	86'791
7a	Verstaatlichte Unternehmen . . . . .					149'229		57'931	207'160
8	Außeres . . . . .	47'848		27'845		2'446	34'385	15'420	127'944
9	Innere . . . . .	212'918		42'924		4'327	13'021	54'322	327'512
10	Justiz . . . . .	83'673		19'643		1'727	31'954	61'260	198'257
11	Bundesministerium für Unterricht . . . . .	2'382		0'350		5'858			8'590
12	Unterricht . . . . .	118'260		143'935		170'674	182'490	211'183	826'542
13	Kunst . . . . .	12'831		14'540		102'920	18'400	13'225	161'916
15	Soziale Verwaltung . . . . .	30'674		5'265	89'000	95'585	7.313'577	26'019	7.560'120
16	Finanzverwaltung . . . . .	174'944		18'804		0'200	0'533	61'910	256'391
17	Öffentliche Abgaben . . . . .	3'600					31'800		35'400
18	Kassenverwaltung . . . . .	90'410	450'502	275'263	1.594'382	1.732'871	7.466'844	134'031	11.744'303
19	Land- und Forstwirtschaft . . . . .	33'546		43'614		658'015	42'718	163'750	941'643
20	Handel, Gewerbe, Industrie . . . . .	21'551		9'983		165'867	5'759	48'952	252'112
21	Bauten . . . . .	17'187	0'660	2.143'427	0'550	24'348	70'194	511'927	2.768'293
22	Bauten für die Landesverteidigung . . . . .							63'000	63'000
23	Landesverteidigung . . . . .	136'039		191'418		2'670	186'561	737'899	1.254'587
24	Verkehr und Elektrizitätswirtschaft . . . . .	17'334		26'037		22'062	1'307	67'238	133'978
25	Postsparkassenamt . . . . .	51'589		6'074		0'846	221'315	1'040	280'864
26	Staatsvertrag . . . . .	1'959					1.404'200	8'001	1.414'160
	Hoheitsverwaltung (Summe Kapitel 1 bis 26) . . . . .	1.140'096	451'162	2.975'555	1.683'932	3.159'840	20.153'776	2.270'956	31.835'317
<b>Monopole:</b>									
27	Titel 1: Tabak . . . . .						5'310		5'310
	“ 2: Salz . . . . .	0'345		4'896		0'813	12'260	58'362	76'676
	“ 3: Glücksspiele . . . . .			1'037		0'042	265'788	74'916	341'783
	“ 4: Branntwein . . . . .			0'188		0'030	29'800	176'709	206'727
	Monopole (Summe Kapitel 27) ?	0'345		6'121		0'885	313'158	309'987	630'496

Anlage Ic (Fortsetzung).

Kapitel	Sachaufwandskredite der ordentlichen Gebarung	Verwaltungsaufwand	Anlagen		Förderungsausgaben		Aufwandskredite		Summe
			Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessenskredite	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessenskredite	Gesetzliche Verpflichtungen	Ermessenskredite	
			Millionen Schilling						
28	Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt . . . . .	1.605	307.446		35.546	620.067	635.103	1.598.162	
	“ 3: Österreichische Bundesforste . . . . .		27.197		4.535	51.372	94.986	179.695	
	“ 6: Staatsdruckerei . . . . .		8.110		0.550	5.290	38.643	52.593	
	“ 7: Hauptmünzamt . . . . .		0.518		0.082	0.436	139.358	140.394	
	“ 8: Bundestheater . . . . .		15.810		0.770	0.040	45.730	63.275	
	“ 9: Bundesapothen . . . . .		0.079		0.020	0.659	3.394	4.152	
	Bundesbetriebe (Summe Kapitel 28) . . . . .		2.530	359.160	41.503	677.864	957.214	2.038.271	
29	Titel 1: Österreichische Bundesbahnen . . . . .	1.142.971	608.844		70.344	688.650	1.477.996	2.845.834	
	“ 2 bis 4: Übrige Gebarung . . . . .		0.001	16.500	0.276	0.001	..	16.778	
	Eisenbahnen (Summe Kapitel 29) . . . . .		608.845	16.500	70.620	688.651	1.477.996	2.862.612	
	Ordentliche Gebarung (Summe) . . . . .		451.162	3.949.681	1.700.432	3.272.848	21.833.449	5.016.153	
			1.142.971	4.400.843	4.973.280		26.849.602	37.366.696	
<b>Sachaufwandskredite (Ao. Gebarung)</b>									
18	Kassenverwaltung . . . . .		250.000	85.050				0.002	335.052
19	Land- und Forstwirtschaft . . . . .				220.000				220.000
21	Bauten . . . . .			679.501					679.501
22	Bauten für die Landesverteidigung . . . . .			76.368					76.368
23	Landesverteidigung . . . . .			408.000					408.000
28	Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt . . . . .			370.000					370.000
29	Titel 8: Bundestheater . . . . .			22.300					22.300
	Eisenbahnen . . . . .			670.000					670.000
	Außerordentliche Gebarung (Summe) . . . . .			250.000	2.311.219	220.000		0.002	2.781.221



Anlage Ie

**Aufgliederung der Ausgaben-Kredite des Bundesvoranschlages 1963  
(Ordentliche und außerordentliche Gebarung) nach einzelnen Auf-  
gabenbereichen.**

Gebarungsgruppe ↓	Aufgabenbereiche <sup>1)</sup>					Summe
	Erziehung u. Kultur (K)	Wohlfahrt (S)	Wirtschaft (W)	Übrige Ge- barung (H)		
	Millionen Schilling					
Personalaufwand:						
Verwaltungsaufwand . . . . .	3.084'339	242'447	396'510	3.815'668	7.538'964	
Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) . . . . .	229'989	3'001	8.484'037	2.669'248	11.386'275	
Sachaufwand:						
Verwaltungsaufwand . . . . .	141'153	28'691	94'418	878'709	1.142'971	
Anlagen: Gesetzliche Verpflichtungen . . . . .			2) 290'160	411'002	701'162	
Ermessenskredite . . . . .	2) 480'810	56'756	2) 4.727'052	2) 996'282	6.260'900	
Förderungsausgaben: Gesetzliche Verpflichtungen . . . . .		1.666'580	33'852		1.700'432	
Ermessenskredite . . . . .	329'954	996'374	2) 2.046'616	119'904	3.492'848	
Aufwandskredite: Gesetzliche Verpflichtungen . . . . .	535'290	11.852'315	2.050'048	7.395'796	21.833'449	
Ermessenskredite . . . . .	368'249	71'095	3.362'785	2) 1.214'026	5.016'155	
Kapitel 1 bis 29 (Summe) . . . . .	5.169'784	14.917'259	21.485'478	17.500'635	59.073'156	

<sup>1)</sup> Siehe Fußnote <sup>1)</sup> auf Seite 5.

<sup>2)</sup> Hier von außerordentliche Gebarung:

	Kultur (K)	Wohlfahrt (S)	Wirtschaft (W)	Übrige Ge- barung (H)	Summe
	Millionen Schilling				
Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen) . . . . .			250'000		250'000
Anlagen (Ermessenskredite) . . . . .	296'644	10'200	1.476'150	528'225	2.311'219
Förderungsausgaben (Ermessenskredite) . . . . .			220'000		220'000
Aufwandskredite (Ermessenskredite) . . . . .				0'002	0'002
Zusammen . . . . .	296'644	10'200	1.946'150	528'227	2.781'221